

15.04.85

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrecht-
licher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handels-
verkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie
72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und
gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und
Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

KOM(85) 57 endg.; EG-Dok. 5273/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. April 1985 - 14 - 680 70 - E - Ha 288/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

05.07.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

KOM(85) 57 endg.; EG-Dok. 5273/85

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, beim Rat der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß der o. a. Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht angenommen wird.

Die vorgesehene Richtlinie trägt dem Bedürfnis nach umfassenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen bezüglich der fraglichen Tierkörperteile nicht Rechnung und eröffnet gesundheitliche Risiken:

- Für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr werden die tierseuchenrechtlichen Regelungen für frisches Fleisch durch die vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 72/461/EWG außer Kraft gesetzt. Deshalb können insbesondere die Regelungen des Artikels 8 dieser Richtlinie nicht mehr angewendet werden, die unter anderem bei Ausbruch einer Viehseuche in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit

- 2 -

eröffnen, das Verbringen von frischem Fleisch von dort zu untersagen. Die vorgesehene Einfügung eines Artikels 5 b sieht diese Untersagungsmöglichkeit nicht vor.

- Für den Handelsverkehr mit Drittländern werden die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Regelungen der Richtlinie 72/462/EWG, insbesondere deren Artikel 3, 14 - 16, 22 - 25 und 28, aus der Anwendung herausgenommen, da diese Vorschriften nur für "frisches Fleisch" gelten.

Es ist zuzugestehen, daß angesichts des Bedarfs an den genannten Tierkörperteilen der Handelsverkehr einer Erleichterung für die pharmazeutische Industrie bedarf. Diese ist jedoch nur akzeptabel unter folgenden Bedingungen:

- Die bewährte Einheitlichkeit der Begriffsdefinition für "Fleisch" darf nicht, auch nicht über eine gesetzliche Fiktion, verlassen werden.
- Es müssen Regelungen getroffen werden, die ein Verbot der Einfuhr aus Herkunftsländern mit ungünstiger Seuchenlage generell oder im Einzelfall ermöglichen.
- Eine innergemeinschaftliche Freizügigkeit nach einem Import aus Drittländern ist zu verhindern. Es muß den zuständigen Behörden ausschließlich des Bestimmungsmitgliedlandes überlassen bleiben, über die Einfuhrgenehmigung zu entscheiden.
- Die fraglichen Tierkörperteile eignen sich nicht für den konkurrenzunterworfenen freien Handel, da sonst Abstriche an ordnungsgemäßer Behandlung, Lagerung oder Transport zwangsläufig die Folge wären. Die Möglichkeit eines Zwischenhandels ist auszuschließen. Eine Privilegierung kommt nur für die pharmazeutische Industrie ausschließlich für ihren betriebsbezogenen Eigenbedarf in Frage.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß eine Erleichterung des Handelsverkehrs für Drüsen, Organe und Blut von Tieren nur nach Maßgabe der o. g. Bedingungen ermöglicht wird.

In der Richtlinie sollen keine Zuständigkeiten festgeschrieben werden, die von den Bundesländern geregelt werden müssen.

BEGRÜNDUNG

Der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit frischem Fleisch und dessen Einfuhr aus Drittländern wird hinsichtlich der tiergesundheitlichen Risiken auf der Grundlage der Richtlinien 72/461/EWG und 72/462/EWG kontrolliert.

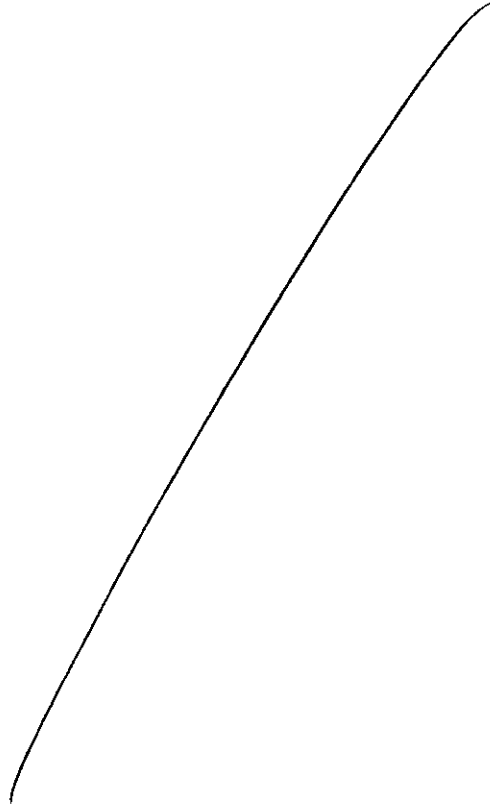
Frisches Fleisch jedoch, das für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr bestimmt ist, z.B. Drüsen und Organe einschliesslich Blut für die pharmazeutische Industrie, muss nicht notwendigerweise mit den gesundheitlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien übereinstimmen, unterliegt jedoch jetzt strengen tiergesundheitlichen Bestimmungen.

Dieser Entwurf schlägt vor, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, Drüsen, Organe und Blut insbesondere als Rohmaterial für die europäische pharmazeutische Industrie einzuführen. Für eine noch liberalere, aber kontrollierte Einfuhr wird eine Regelung vorgesehen, die die Industrie in die Lage versetzt, die Bezugsquellen beispielsweise von Drüsen, so von Bauchspeicheldrüsen (für die Insulinerzeugung), zu erweitern.

Für den Fall, dass Mitgliedstaaten derartige Einfuhren genehmigen, müssen zur Ausschaltung öffentlicher und tiergesundheitlicher Risiken Bedingungen festgelegt werden.

172/85C

- 2 -



Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

KOM(85) 57 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. März 1985)

(85/C 68/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/461/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/643/EWG ⁽²⁾, legt die gesundheitlichen Anforderungen an die Tiere fest, von denen für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmtes Fleisch erhalten wird. Die Richtlinie 72/462/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG ⁽⁴⁾, betrifft die Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern.

Drüsen und Organe einschließlich Blut fallen unter den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien. Damit für die Human- und Tiermedizin Extrakte und Enzyme zur Verfügung stehen, sind für die pharmazeutische Industrie der Mitgliedstaaten große Mengen Drüsen, Organe und Blut erforderlich.

Die Mitgliedstaaten sollten über ihre Veterinärbehörden die Möglichkeit erhalten, die Einfuhr von Drüsen, Organen und Blut aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern für pharmazeutische Zwecke auf einer liberaleren Grundlage zu genehmigen. Die Veterinärbehörden sollten zur Gewährleistung der richtigen und spezifischen Verwendung dieses Rohmaterials die Genehmigung nur erteilen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/461/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Drüsen und Organe einschließlich Blut gelten jedoch nicht als Fleisch, wenn sie im Rahmen der Garantien gemäß Artikel 5b als Rohmaterial für die pharmazeutische Industrie eingeführt werden.“

2. Folgender Artikel 5b wird eingefügt:

„Artikel 5b

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drüsen und Organe einschließlich Blut können von den Veterinärbehörden eines Mitgliedstaats zur Einfuhr zugelassen werden, sofern bezüglich Identität des Materials, Verpackung, Transport, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Beseitigung von Verpackungs- und Umhüllungsmaterial und Rückstände nach der Verarbeitung Bedingungen gestellt werden, die Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren ausschließen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 27. 12. 1984, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

Artikel 2

In Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

- „e) Drüsen und Organe einschließlich Blut, die für die pharmazeutische Industrie als Rohmaterial eingeführt werden.

Wird eine derartige Einfuhr von einem Mitgliedstaat genehmigt, so erfolgt diese unter der Kontrolle der Veterinärbehörden des betreffenden Mitgliedstaats. Zur Gewährleistung der richtigen und spezifischen Verwendung dieses Materials stellt die Veterinärbehörde bei Erteilung der Genehmigung sicher, daß bezüglich Identität des Materials, Verpackung, Transport, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Beseitigung von Ver-

packungs- und Umhüllungsmaterial und Rückstände nach der Verarbeitung Bedingungen gestellt werden, die Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren ausschließen.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
